

Arbeitsstätten- Richtlinie	<b>Tagesunterkünfte auf Baustellen<sup>1)</sup></b>	<b>ASR 45/1 - 6</b>
-------------------------------	---	---------------------

vom 17. Oktober 1977 (ArbSch. 11/1977 S. 333)

**Zu § 45 Abs. 1 bis 6 der Arbeitsstättenverordnung**

**Inhalt**

1. Begriffe
2. Wärmedämmung
3. Fenster
4. Windfang
5. Ausstattung

**1. Begriffe**

Tagesunterkünfte sind Räume in Baracken oder vorhandenen Gebäuden sowie in Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern oder anderen Raumzellen, die dazu bestimmt sind, dass sich die Arbeitnehmer auf Baustellen in Pausen oder sonstigen Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten in ihnen aufhalten können.

**2. Wärmedämmung**

**2.1** Bei Baustellenwagen und absetzbaren Baustellenwagen mit Runddach müssen Fußböden und Decken so ausgeführt sein, dass die Wärmedurchgangszahl  $K$  ( $\text{kcal/m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}$ ) höchstens 1,0 beträgt. Die Wärmedurchgangszahl der Wände darf höchstens  $K = 1,3$  betragen.

**2.2** Bei Baracken, Containern und anderen Raumzellen dürfen folgende Wärmedurchgangszahlen nicht überschritten werden:

Decke und Fußboden	$K = 0,6,$
Wände	$K = 1,0.$

**2.3** Bei Tagesunterkünften in vorhandenen Gebäuden muss eine den Baracken, Containern und anderen Raumzellen gleichwertige Wärmedämmung vorhanden sein.

---

1) Im Verlauf der Erarbeitung dieser Arbeitsstätten-Richtlinien wurden sich die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden darüber einig, dass den Arbeitgebern, bei denen die Anforderungen der

- ASR 45/1-6, insbesondere über den Wärmeschutz, die Fenster und die Ausführung der Kleiderschränke,
- ASR 47/1-3, 5, insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Gestaltung von Wascheinrichtungen,
- ASR 48/1, 2, insbesondere über den Wärmeschutz, die Lüftung und die Toiletteneinrichtungen

noch nicht eingehalten werden, eine Frist zur Einhaltung aller Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien bis zum 31. Dezember 1978 gelassen wird. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass die zur Zeit vorhandenen Baracken, Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Container und anderen Raumzellen, die den Anforderungen der genannten Arbeitsstätten-Richtlinien nicht entsprechen, in absehbarer Zeit - etwa in zehn Jahren - ausgesondert sein werden.

## **ArbStätt 5.045.1-6**

### **3. Fenster**

- 3.1 Die Fensterfläche von Tagesunterkünften muss mindestens ein Zwölftel der jeweiligen Grundfläche betragen. Die Fenster müssen Dreh-Kipp-Beschläge haben oder stufenlos zu öffnen sein (Schiebefenster).
- 3.2 Ist in einer Tagesunterkunft ein Weg zu einer unmittelbar oder mittelbar ins Freie führenden Tür länger als 10 m, muss das von der Tür am weitesten entfernt liegende Fenster als Notausstieg ausgebildet und als Notausstieg gekennzeichnet sein. Der Notausstieg muss ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Weitergehende Bestimmungen des Baurechts der Länder bleiben unberührt.

### **4. Windfang**

- 4.1 Der für den Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. April erforderliche Windfang muss so beschaffen sein, dass die Arbeitnehmer in der Tagesunterkunft vor Zugluft geschützt sind. Er muss so bemessen sein, dass er bei geschlossenen Türen (s. Nr. 4.2) bzw. bei geschlossener Außentür und geschlossenem Vorhang (s. Nr. 4.3) für eine Person ausreichend Platz bietet. Der Windfang muss von der Tagesunterkunft vollständig abgetrennt sein.
- 4.2 Bei Baracken und aus mehreren Containern oder anderen Raumzellen zusammengesetzten Tagesunterkünften muss die Verbindung zwischen Windfang und Tagesunterkunft aus einer Tür bestehen.
- 4.3 Bei Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern und anderen Raumzellen kann die Tür zwischen Windfang und Tagesunterkunft durch einen ein- oder zweiteiligen Vorhang ersetzt werden. Wird ein Vorhang verwendet, so muss er aus möglichst luftundurchlässigem, mindestens schwer entflammablem Material bestehen und leicht zu reinigen sein. Er muss durch sein Eigengewicht oder andere Vorkehrungen die Durchgangsöffnung abdichten.
- 4.4 Befindet sich die Tagesunterkunft in einem vorhandenen Gebäude, ist ein Windfang nach Nr. 4.1 und 4.2 dann erforderlich, wenn der Ausgang unmittelbar aus der Tagesunterkunft ins Freie führt.
- 4.5 Ein Windfang ist nicht erforderlich, wenn die Tagesunterkunft nur durch einen anderen Raum - z.B. Trockenraum - betretbar ist, der vollständig von der Tagesunterkunft abgetrennt ist.

### **5. Ausstattung**

- 5.1 In Tagesunterkünften muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die Sitzgelegenheit muss eine Breite von mindestens 0,60 m zur Verfügung stehen. Die Sitzgelegenheit muss eine Tiefe von mindestens 0,35 m haben. Die Oberfläche der Sitzgelegenheit muss glatt sein.
- 5.2 Die Tischfläche muss so bemessen sein, dass für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer eine Mindestfläche von 0,60 m Breite und 0,30 m Tiefe zur Verfügung steht.
- 5.3 Abfallbehälter müssen mit einem Deckel versehen sein und mindestens aus schwer entflammablem Material bestehen.
- 5.4 Die Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung müssen auf der gesamten Tischfläche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 60 Lux und im gesamten Raum in 0,85 m Höhe über dem Fußboden eine

durchschnittliche Beleuchtungsstärke von mindestens 30 Lux erbringen. Diese Beleuchtungsstärken müssen höher liegen, wenn die Beleuchtungseinrichtungen aus dem öffentlichen Stromnetz versorgt werden.

- 5.5** Werden Kleiderschränke nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 ArbStättV in der Tagesunterkunft zur Verfügung gestellt, müssen diese eine getrennte Unterbringung der Straßen- und Arbeitskleidung ermöglichen. Die Kleiderschränke müssen mindestens 0,60 m breit, 0,50 m tief und 1,80 m hoch sein und ein Ablagefach haben.

Bei Baustellenwagen, absetzbaren Baustellenwagen, Containern und anderen Raumzellen genügt es, wenn die Kleiderschränke im Lichten eine Breite von insgesamt 0,50 m haben.

Die Lüftungsöffnungen müssen sich im unteren und oberen Bereich des Kleiderschranks befinden.

- 5.6** Zum unbehinderten Umkleiden muss für jeden Arbeitnehmer eine freie Bodenfläche von 0,50 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Nähe der Kleiderschränke vorhanden sein. Ein wesentlicher Teil dieser Fläche muss sich direkt vor jedem der Kleiderschränke befinden.

Die zum Umkleiden erforderliche freie Bodenfläche kann in der nach § 45 Abs. 2 ArbStättV vorgeschriebenen freien Bodenfläche von 0,75 m<sup>2</sup> enthalten sein.

Bei der Ermittlung der freien Bodenfläche sind die Flächen der Kleiderschränke, der Tische, der Sitzgelegenheiten und der Heizeinrichtungen sowie die Fläche des Windfangs von der Grundfläche der Tagesunterkunft abzuziehen. Klappstühle sowie Sitzgelegenheiten, die unter den Tisch geschoben werden können und nutzbare Bodenfläche frei machen, brauchen nicht von der Grundfläche abgezogen zu werden.

#### **Hinweise:**

1. Wegen der Beschaffenheit des Trinkwassers s. §§ 1 bis 4 der "Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)" vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760), sowie DIN 2000 "Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser; Planung, Bau und Betrieb der Anlagen", Ausgabe November 1973.
2. Für Kamindurchführungen enthält DIN 18 160 Blatt 2 "Feuerungs-Anlagen; Verbindungsstücke", Ausgabe Februar 1963, Regelungen, die sinngemäß angewendet werden können.